

Verbrechen ...

DDR — Besonderer Teil — werden die allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts über die Bestrafung dieser Verbrechen zu in der DDR unmittelbar geltendem Recht erklärt.

Verbrechen gegen die Menschlichkeit: Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation oder andere unmenschliche Handlungen, begangen an der Zivilbevölkerung vor dem oder während des Krieges, Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, unabhängig davon, ob die Handlung gegen das innerstaatliche Recht des Landes, in dem sie begangen wurde, verstießen oder nicht (Statut des Internationalen Militärgerichtshofes). Sie müssen nicht im Zusammenhang mit Verbrechen gegen den Frieden oder —> *Kriegsverbrechen* begangen sein (z. B. Apartheid). Es handelt sich hierbei um einen selbständigen Tatbestand, der sowohl im Krieg wie im Frieden erfüllt werden kann. Er gehört zu den völkerrechtlichen Straftatbeständen.

Verbrechensbekämpfung —> *Kriminalitäts bekämpfung*

Verbrennung: 1. mit einer Flamme (leuchtende Gaswolke) oder Glüherscheinungen verbundene Reaktion eines —> „*brennbaren Systems*“. Dabei wird chemische Energie in Wärmeenergie und weiter in Strahlungsenergie (Lichterscheinung) umgewandelt. Man unterscheidet nach der Verbrennungsgeschwindigkeit: V. ohne schnellen Druckanstieg: Feuer (V. findet in dem dafür bestimmten Raum statt, sie wird vom Menschen gesteuert, kontrolliert und genutzt); Brand (V. beschränkt sich nicht auf den dafür bestimmten Raum, sie kann vom Menschen nicht gesteuert und kontrolliert werden). V.

mit Druckanstieg führt zur —> *Explosion* oder —> *Detonation*.

In der Flamme bzw. der glühenden Zone findet die chemische Reaktion des —> *brennbaren Stoffes* mit dem Sauerstoff und die damit verbundene Umwandlung der chemischen in die thermische Energie statt. Die thermische (Wärme-)Energie bewirkt die Zersetzung fester oder flüssiger Stoffe und ihre Umwandlung in gasförmige Stoffe, die sich mit dem Sauerstoff mischen, ein reaktionsfähiges Gemisch bilden und reagieren. Bei der V. treten abhängig vom Grad der Sauerstoffzufuhr (Verbrennungsgrad) und der Art des brennbaren Stoffes unterschiedliche Verbrennungsprodukte auf: vollständige V. (keine weitere Verbindung der Produkte mit Sauerstoff möglich); Wasser (H_2O), Kohlendioxid (CO_2), Metalloxide (z. B. Al_2O_3); unvollständige V. (z. B. bei einem Schmelbrand): neben Produkten der vollständigen V. (H_2O , CO_2) entstehen auch Kohlenmonoxid (CO), Methan (CH_4), Kohlenstoff (Ruß) usw.

Die Verbrennungsprodukte können gasförmig (Rauch), flüssig (Kondensate an kalten Flächen des Raumes) und fest (Asche, Ruß) sein. 2. Energieumwandelungsvorgänge bei chemischen und biologisch-chemischen Reaktionen, die bei niedrigen Temperaturen (oft kleiner als $50\text{ }^\circ\text{C}$) in lebenden Organismen oder organischen Stoffen ablaufen (z. B. Gärung, Atmung bzw. allgemein Stoffwechselfvorgänge), dabei treten keine Leuchterscheinungen auf (-* *Selbsterwärmung*). 3. medizinischer Begriff für Gewebeerstörung infolge Einwirkung thermischer Energie. Je nach Flammenwirkung entstehen V. ersten bis vierten Grades, 1. Rötung (Erythem), 2. Blasenbildung, 3. Gewebeerstörung (Nekrose), 4. Verkohlung oder Verglühung (Kalzinierung von Knochen). Todeseintritt